



The European Law Students' Association  
FRANKFURT (ODER)

## Satzung

geändert von der Mitgliederversammlung  
am 22.08.2023 in Frankfurt (Oder)

## **§ 1 Name, Sitz, Allgemeines**

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen „Fakultätsgruppe Frankfurt (Oder) der Europäischen Jurastudentenvereinigung e.V.“, abgekürzt „ELSA Frankfurt (Oder) e.V.“.
- (2) Sitz des Vereines ist Frankfurt (Oder).
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli eines jeden Jahres.
- (4) <sup>1</sup>Die Bezeichnung für Mitglieder und Funktionsträger in dieser Satzung umfassen beide Geschlechter. <sup>2</sup>Von Frauen wird die jeweilige weibliche Form der Bezeichnung geführt.

## **§ 2 Zweck**

- (1) ELSA Frankfurt (Oder) e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) der deutschen Europäischen Jurastudentenvereinigung (ELSA - Deutschland e.V., Sitz Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation der internationalen ELSA (European Law Student's Association, Sitz Amsterdam).
- (2) <sup>1</sup>ELSA Frankfurt (Oder) e.V. erkennt die Statuten von ELSA - Deutschland e.V. und der internationalen ELSA an und unterstützt deren Ziele. <sup>2</sup>Ziel des Vereins ist demnach die Förderung und die Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Studenten der Rechtswissenschaft und der jungen Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck des Vereins ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) <sup>1</sup>Der Verein ist politisch neutral und unabhängig. <sup>2</sup>Die Arbeit des Vereins soll die europäische Ausrichtung der Europa-Universität Viadrina unterstützen.

## **§ 3 Tätigkeit**

- (1) Zur Erreichung dieses Zwecks wirkt ELSA Frankfurt (Oder) e.V. an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen von ELSA - Deutschland und der Internationalen ELSA mit, wie etwa in den Bereichen Academic Activities (AA), Seminars & Conferences (S&C), Professional Development (PD) und Human Rights (HR).
- (2) ELSA Frankfurt (Oder) e.V. veranstaltet entsprechende eigene Aktivitäten, z.B. Seminare, Vorträge, Exkursionen, Auslandsstudienberatung und Publikationen.
- (3) Insbesondere hat er sich das Ziel gesetzt, die Kommunikation zwischen den Studenten und den Frankfurtern sowie den deutsch-polnischen Austausch zu fördern.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) <sup>1</sup>ELSA Frankfurt (Oder) e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Er möchte insbesondere die Volksverständigung fördern, sowie die Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe. <sup>3</sup>Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) <sup>1</sup>Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden. <sup>4</sup>Der Vorstand ist zu einer sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.

(3) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an ELSA Deutschland e.V., welche es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 Finanzierung**

(1) <sup>1</sup>Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. <sup>2</sup>Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge teilweise erlassen oder stunden. <sup>3</sup>Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen; dies darf jedoch nicht öfter als einmal pro Semester erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Des Weiteren finanziert ELSA Frankfurt (Oder) e.V. seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden. <sup>2</sup>Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.

(3) Alle Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied von ELSA Frankfurt (Oder) kann

(a) jede(r) an der Europa-Universität Viadrina immatrikulierte(r) Student(in) der Rechtswissenschaft, des Deutsch-Polnischen Jurastudiums, des Studiengangs Recht und Politik, Recht und Wirtschaft, sowie

(b) alle Doktoranden sowie wissenschaftliche Mitarbeitende der an der Juristenfakultät der Europa-Universität Viadrina, sowie

(c) jede(r) Rechtsreferendar(in) oder Jurist(in) werden.

(2) Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.

(3) <sup>1</sup>Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären, das über die Aufnahme entscheidet. <sup>2</sup>Es entscheidet, wann die Voraussetzungen für einen „Juristen“ noch zutreffen, und ist dabei aber an die Beschlüsse von ELSA - Deutschland, bzw. der internationalen ELSA gebunden.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung oder den ELSA - Gedanken verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. <sup>2</sup>Die Ehrenmitglieder sollen ihrer Tätigkeit oder ihrer Ausbildung nach dem juristischen Bereich zuzurechnen sein. <sup>3</sup>Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Sie sind von finanziellen Beiträgen befreit.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung

(a) durch Austritt, der jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden kann;

(b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen durch feststellenden Beschluss des Vorstandes;

(c) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 2);

(d) durch Ausschluss (Abs. 3);

(e) durch Tod (§ 38 BGB)

(2) <sup>1</sup>Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz einmaliger Absendung einer schriftlichen Mahnung an die letzte ELSA Frankfurt (Oder) e.V. bekannte Adresse, die erst vier Wochen nach Semesterbeginn erfolgen darf, mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. <sup>2</sup>Die Streichung muss in der Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als 2 Wochen nach deren Absendung verfügt werden.

(3) <sup>1</sup>Verletzt ein Mitglied vorsätzlich und schuldhaft und in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins, kann es von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden. <sup>3</sup>Bei geringfügigeren Verstößen können auch andere vereinsrechtliche Disziplinarmaßnahmen, z.B. das Ruhen der Mitgliedschaft für maximal ein Jahr oder ein Verweis, beschlossen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins, Beirat**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Gesamtvorstand.

(2) <sup>1</sup>Des Weiteren kann ein Beirat gebildet werden, der aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens besteht, die die Ziele der Vereinigung aktiv unterstützen wollen. <sup>2</sup>Der Vorstand trägt Personen, die diese Qualifikationen erfüllen eine Mitgliedschaft im Beirat an. <sup>3</sup>Der Beirat berät und unterstützt den Verein.

(3) Beiratsmitglieder sind nicht notwendig Mitglieder des Vereins.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. <sup>2</sup>Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

(a) Wahl und Abberufung der Gesamtvorstandsmitglieder.

(b) Bestätigung der Direktoren.

(c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes und Entlassung des Gesamtvorstandes.

(d) Wahl des Schriftführers.

(e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

(f) Beschlussfassung über eigene Aktivitäten und über die Beteiligung an Aktivitäten von ELSA-Deutschland, bzw. der internationalen ELSA.

(g) Ausschluss von Mitgliedern, sowie Beschluss über Disziplinarmaßnahmen.

(h) Änderung der Satzung.

(i) Auflösung des Vereins.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung soll einen oder mehrere Rechnungsprüfer, sowie weitere Ersatzrechnungsprüfer bestimmen, die die Ausgaben und Kassenführung überprüfen sollen.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) <sup>1</sup>Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester durch den Vorstand einzuberufen. <sup>2</sup>Er muss dies auch tun, wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt. <sup>3</sup>Die Versammlung wird vom Präsidenten bzw. von einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.

(4) <sup>1</sup>Die Einberufung hat mindestens zehn Werktage vorher unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder durch E-Mail zu erfolgen. <sup>2</sup>Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte ELSA Frankfurt (Oder) schriftlich bekannt gemachte Adresse gerichtet ist. <sup>3</sup>Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

(5) <sup>1</sup>Jedes Mitglied hat zu der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht. <sup>2</sup>Anträge, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, können von einer einfachen Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(6) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen (§ 9 Abs. 4) ist und mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Jedes anwesende Mitglied darf höchstens drei Stimmen übertragen bekommen.

(7) <sup>1</sup>Im Falle der Nichterreichung der Beschlussfähigkeit oder ihres Verlustes vor Ablauf der Mitgliederversammlung ist das Präsidium verpflichtet, unverzüglich die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. <sup>2</sup>Diese zweite Versammlung findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Termin statt und ist ohne Rücksicht auf die Anforderungen des Abs. 6 beschlussfähig. <sup>3</sup>Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) <sup>1</sup>Die Versammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Schriftführer protokolliert. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von mindestens 2 Personen des Präsidiums gegenzuzeichnen.

## **§ 10 Abstimmung und Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet für die Beschlussfassung eine einfache Mehrheit. <sup>2</sup>Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein- Stimmen übersteigt. <sup>3</sup>Wird für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eine qualifizierte Mehrheit verlangt, so sind zwei Drittel der dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung als anwesend oder vertreten gemeldeten Stimmen erforderlich.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der an der Wahl teilnehmenden Stimmen, ansonsten – sofern mehrere Kandidaten zur Wahl stehen – im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. <sup>3</sup>Wahlen finden geheim statt.

## **§ 11 Das Präsidium, der Vorstand und der Gesamtvorstand**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Vorstand für Finanzen. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Präsidiums vertreten die Vereinigung jeweils allein nach außen und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(2) <sup>1</sup>Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam

den Gesamtvorstand. <sup>2</sup>Mitglieder des Gesamtvorstandes, welche keine Mitglieder des Präsidiums sind, sind keine besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB; sie handeln im Auftrag des Präsidiums.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Geschäftsjahr. <sup>2</sup>Er bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist von der Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.

(5) <sup>1</sup>Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. <sup>2</sup>Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Gesamtvorstandsmitglieder müssen Mitglieder sein.

## **§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben des Präsidiums, Vorstands und Gesamtvorstands**

(1) <sup>1</sup>Das Präsidium führt mit Unterstützung der weiteren Vorstände die Geschäfte der Vereinigung. <sup>2</sup>Ferner kann das Präsidium den weiteren Vorständen (§ 11 Abs. 2) und Mitgliedern des Direktoriums (§ 13 Abs. 1) sowie anderen ordentlichen Mitgliedern schriftlich Untervollmachten für die Erledigung bestimmter Aufgaben erteilen. <sup>3</sup>Die Mitglieder des Präsidiums haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Das Präsidium ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Aufstellen des Haushaltsplans,
- b) Erstellen eines Rechnungsberichtes,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- d) Führung der Bücher und Konten der Vereinigung und
- e) Vertretung der Vereinigung gegenüber ELSA Deutschland e.V. und ELSA International.

(3) Der Gesamtvorstand ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Erstellen eines Tätigkeitsberichtes,
- b) Ernennung von Direktoren
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und Vorstandes und
- d) Einführung der Amtsnachfolgerinnen/Amtsnachfolger in die Amtsgeschäfte (Amtsübergabe).

## **§ 13 Die Direktoren**

(1) <sup>1</sup>Der Gesamtvorstand kann Mitglieder als Direktoren in den Vorstand berufen. <sup>2</sup>Diese haben dann Rede und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im Vorstand.

(2) Die Direktoren sind jeweils für ein bestimmtes Gebiet zuständig. Sie unterliegen der Weisung des entsprechenden Vorstandes und des Präsidiums.

(3) <sup>1</sup>Direktoren sind von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. <sup>2</sup>Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, hat der Gesamtvorstand die Berufung zurückzunehmen.

## **§ 14 Nationale Vertretung**

(weggefallen)

## **§ 15 Änderung der Satzung**

- (1) Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 1/5 der Mitglieder.
- (2) Die Satzungsänderung ist gemäß § 71 BGB in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Eine Änderung des Zweckes der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen, bei Anwesenheit von mindestens 1/5 der Mitglieder.
- (4) In Abs. 1 und 3 genannte Beschlüsse kann die Mitgliederversammlung nur fassen, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen und bei Änderungen der Satzung die geplante Neufassung der betroffenen Paragraphen mitgeteilt wurde.
- (5) Sollten bei der Mitgliederversammlung nicht genügend ordentliche Mitglieder anwesend sein, so kann in dringenden Fällen eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Änderung der Satzung ausreichend ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup>Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. <sup>2</sup>Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Für das Vereinsvermögen gilt im Falle der Auflösung § 4 III der Satzung.

## **§ 17 Interne Regelungen**

Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

**Frankfurt (Oder), den 22.08.2023**